

# Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, AG Kindgerechte Justiz

## Inputstatement „Entwicklungsgerechte Befragung“

*Prof. Jörg M. Fegert; Ulm*

Im letzten halben Jahr hat die erneute politische Debatte über die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder endlich auch zu einer Neubewertung der entwicklungsgerechten Befragung von Kindern und Jugendlichen geführt. Im **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder** wird im Strafrecht in Bezug auf besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen ein **Beschleunigungsgebot** eingefügt (§ 48 a StPO neu). Auf die Bedeutung der Zeitdimension in der kindlichen Wahrnehmung von Verfahren hat schon früh Heilmann (1998) hingewiesen. In der neuen Norm (§ 48 a StPO neu) wird geregelt, dass Vernehmungen stets unter Berücksichtigung der **besonderen Schutzbedürftigkeit** durchzuführen sind.

Durch eine Änderung des **Gerichtsverfassungsgesetzes** wird nun in § 23 b Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz neu eine **Qualifikation** von Familienrichterinnen und -richtern geregelt. Sie sollen über „belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über **belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie** des Kindes und der **Kommunikation mit** Kindern verfügen“.

§ 159 FGG neu regelt die **persönliche Anhörung des Kindes**. Generell wird hier in Absatz 1 verlangt: „Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vor dem Kind zu verschaffen“. Absatz 2 regelt strikt und eng Absehensgründe. In Absatz 3 wird betont, dass das Gericht beim Unterbleiben einer Anhörung oder der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Kind dies in der Entscheidung begründen muss. Unterbleibt beides wegen Gefahr in Verzug, ist die Anhörung oder die Verschaffung des persönlichen Eindrucks unverzüglich nachzuholen.

In einer partizipativen Befragung von Kindern und Jugendlichen zu sie betreffenden Verfahren und zur Krankenbehandlung sagte ein 8-jähriges Mädchen (Fegert et al. 2000 gefördert von VW II/74904) *„Man kann ja nicht einfach so über ein Lebewesen hinweg entscheiden, ob nun Kind oder Jugendlicher. Es muss ja wenigstens gefragt werden, auch wenn man nicht akzeptiert wird.“* Diese 8-Jährige umschreibt in ihren Worten die Prinzipien von Artikel 13 (**Information**) und Artikel 12 (**Meinung bilden**) angemessen berücksichtigen aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Bei dieser notwendigen Beteiligung und Anhörung von Kindern zeigt sich häufig ein **Beteiligungsparadoxon** (Fegert 1998). Gut geförderte Kinder ohne Entwicklungsdefizite, Behinderungen oder psychische Störungen, haben beste Voraussetzungen für eine Befragung und können so oft auch heute schon bei Verhandlungen und Entscheidungen partizipieren.

Die höchste Notwendigkeit der eigenständigen Beteiligung von Kindern ergibt sich eigentlich in massiven Belastungssituationen bei Kindern, die deutliche Entwicklungsrückstände oder psychopathologische Auffälligkeiten aufgrund von frühen Kindheitsbelastungen zeigen. Hier ist bislang häufig **„um das Kind zu schonen“ von einer Befragung abgesehen** worden, selbst wenn diese Kinder

schon im Schulalter waren. Kleinkinder und diese Kinder im Schulalter bedürfen aber des persönlichen Eindrucks und der Befragung am meisten.

Allzu häufig haben wir in Studien in Bezug auf die Befragung gehört „**das möchte ich mir und dem Kind nicht antun**“. Mit dieser Mähr muss aufgeräumt werden.

### These 1: „Nichtanhörung schont nicht!“

Bei der entwicklungsgerechten Befragung von Kindern ist Information ein substanzieller Teil der Partizipation. Kinder brauchen **altersangemessene Informationen** zum Vorgehen und zum Verfahren. Vor einer Befragung braucht es **Zeit für Erklärungen und Belehrungen**, man muss Kindern explizit sagen was von ihnen erwartet wird: Eine ausführliche eigenständige Schilderung. Es empfiehlt sich Kinder in eigenen Worten wiedergeben zu lassen was sie von der Belehrung verstanden haben. Hierbei gewinnt man auch schon einen Eindruck vom Kind und seinen Gesprächsmöglichkeiten (geschützte Situation).

Zentral für eine entwicklungsgerechte Befragung ist **entwicklungspsychologisches und entwicklungspsychopathologisches** Wissen. Üblicherweise sind aussagerelevante Entwicklungsschritte bei normaler Entwicklung ca. mit dem 12. Lebensjahr abgeschlossen (z.B. Volbert 2014). Wichtig ist also, dass Personen die Befragungen durchführen ein Wissen über entwicklungsabhängige Kompetenzen im Zeitverlauf zwischen der **Geburt und der Vorpubertät** erwerben. Hier geht es um die Entwicklung von **Sprache und Kommunikation**, die **Entwicklung von Gedächtnis**, die **Emotionsentwicklung**, sowie die **Unterscheidungsmöglichkeiten zwischen Fakt und Phantasie** und die **Entwicklungspsychologie der Täuschung**.

**These 2: Entwicklungspsychologisches Wissen zur Entwicklung von Gedächtnis, Sprache/Kommunikation, Emotionen und zur Unterscheidung von Phantasie und Fakt, sowie zu Täuschungsmöglichkeiten ist eine zentrale Voraussetzung für die Durchführung von Befragungen**

Als Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeut ist mir besonders wichtig auch kurz auf die Spezifika bei Kindern mit drohender seelischer Behinderung und anderen Behinderungsformen einzugehen.

**These 3: Entwicklungspsychopathologisches Wissen ist deshalb erforderlich, weil psychische Störungsbilder und intellektuelle Beeinträchtigungen diese üblichen Fähigkeiten erheblich beeinträchtigen können.**

So wird ein Kind mit einem **Mutismus** sich gegenüber Fremden kaum sprachlich äußern können, Kinder mit einer so genannten „**geistigen Behinderung**“ entwickeln entsprechende Fertigkeiten deutlich später. Jugendliche mit **Schizophrenie** können kaum mit **Metaphern** umgehen etc. Insofern ist es wichtig bei der Befragung von Kindern und Jugendlichen die Entwicklungsrückstände oder psychische Probleme aufweisen, möglichst einfach zu sprechen, aber nicht wie mit einem Kleinkind! **Keine Metaphern** verwenden, um etwas zu veranschaulichen, **keine Oberbegriffe**

verwenden wie z.B. Kleidung etc. und die vom Kind verwendeten Begrifflichkeiten zu verwenden, wenn man sich über deren Bedeutung informiert und geeinigt hat.

## Weiterbildungsangebote

Hier gibt es lernbares Wissen für das gute Evidenz besteht (vgl. Niehaus, Volbert Fegert 2017 Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren). Das BMJV bereitet ein blended-learning Konzept zur Vermittlung von Wissen zur Befragung vor. Das jetzt am 16.11.2020, 15 Uhr startende BMFSFJ geförderte Programm „Gute Kinderschutzverfahren“, für das sich schon über 1.000 Teilnehmende fest eingeschrieben haben, enthält in den tatsächlichen Modulen entsprechende Lerninhalte).

Im Rahmen des Projektes wird ein webbasiertes interdisziplinäres Fortbildungsprogramm zum Themenkomplex familiengerichtliche Verfahren und kindgerechte Justiz entwickelt. Zielgruppen sind Familienrichter\*innen, Mitarbeitende aus Jugendämtern und Trägern der Erziehungshilfe, Verfahrensbeistände, familienpsychologische Sachverständige, Fachanwält\*innen für Familienrecht, Fachkräfte in spezialisierten Beratungsstellen und in der Erziehungsberatung. Der Kurs richtet sich insbesondere an Berufsgruppen, die an Verfahren nach § 1666 BGB teilhaben. Interessierte können sich noch bis einschließlich zum 15.11.2020 für eine Teilnahme registrieren. Die Teilnahme ist kostenlos.

Link zur Webseite des Projektes: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>

QR-Code zur Anmeldung:



Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer im Anhang.

Zahlreiche Befunde zeigen eingeschränkte Gedächtnisleistungen als Folge schwerer Missbrauchserfahrungen. Dazu Emotionsregulationsdefizite und Probleme in der Impulskontrolle (vgl. Fegert und Plener 2016, Kavanaugh BC et al. 2017; Metaanalyse von 23 Studien).

**These 4: Aussagetüchtigkeit und Gedächtnisleistungen können nach fortgesetzten traumatisierenden Erfahrungen verändert sein**

## Strukturierte Befragung

Die deutsche S3-Leitlinie „Kinderschutz“ (**AWMF Kinderschutzleitlinie 2019**, Seite 101 ff) empfiehlt eine strukturierte Befragung zur objektiven Klärung der Frage „**Was ist passiert?**“ Nach Ansicht der Leitlinien-Autorinnen und -autoren ermöglichen wissenschaftliche überprüfte Befragungsprotokolle die geringstmögliche Suggestion und Beeinflussung der Aussagen von Kindern und Jugendlichen. Empfohlen werden **offene Fragen und die Nutzung der „free recall memory“**. Keine Ja/Nein Fragen stellen, nicht Informationen durch Fragen einführen, keine Fragen, die konkrete Antwort erwarten (keine Prüfungssituation wie in der Schule). Auch in der Debatte um das Barnahus spielen solche standardisierten, empirisch überprüften Interviews (**NICHD-Interview, RATAc-Interview**) als Gesprächsführungsstandard eine zentrale Rolle. Zahlreiche Fachverbände haben Kritik an dieser Empfehlung geäußert, darunter meine Fachgesellschaft, die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat sich ebenso dieser Kritik angeschlossen wie der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs. Denn diese Interviews haben zwar eine hohe Evidenz, diese wurde aber in einem anderen Rechtskontext (Common Law) erhoben. Es besteht ein erheblicher **Trainingsbedarf bei Befragungspersonen**. Ohne diese Trainings sind die nachgewiesenen Vorteile dieser Leitfäden nicht vorauszusetzen. Das zentrale Problem in Deutschland, im Vergleich zum Barnahus-Ansatz, ist, dass derzeit in der Regel nicht auf der Basis einer Befragung eine Analyse des Hilfebedarfs und der strafrechtlichen Relevanz erfolgt.

Will man aus **einer** Befragung möglichst alle Informationen für ein familiengerichtliches Verfahren, eine Hilfeplanung und eine Strafverfolgung erhalten, muss man das **gewonnene Datenmaterial unterschiedlich** bewerten. Im **Hilfekontext** und **familiengerichtlichen Verfahren unter der Prämisse der Kindeswohlmaxime**, ist die Prognosefrage in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung zu klären. Es geht hier also um eine **Sensitivität** in Bezug auf möglich weitere massive Gefährdungen der Entwicklung.

Im strafrechtlichen Kontext geht es unter der Maxime „in dubio pro reo“ und die möglichst exakte Beschreibung einzelner Taten und Tatfolgen. Ganz prinzipiell geht es hier um die **Spezifität der Aussage**, denn Falsch-Beschuldigungen (falsch-positive) sollen möglichst vermieden werden.

**These 5: Jede missglückte Befragung oder falsch interpretierte Aussage (in jedem Kontext) ist eine unnötige Belastung für Kinder und damit unethisch**

## Fazit

Zur Kindgerechten Befragung braucht es Grundlagenwissen, individuelle Diagnostik durch klinisch erfahrene Personen. Wir brauchen flächendeckend Schulungen und Übung sowie entwicklungspsychologisches und entwicklungspsychopathologisches Wissen zum Vorgehen bei der Befragung.

**These 6: Auf der einen Seite besteht ein riesiger Schulungs- und Weiterbildungsbedarf, auf der anderen Seite haben wir einen enormen Forschungsbedarf, da es keine Belege für die Übertragbarkeit empirischer Befunde mit standardisierten Interviews aus dem Kontext des Common Law gibt.**

**Man schont Kinder nicht durch Nichtbefragung „sprechen hilft“.** Es gibt sehr viel Evidenz zur entlastenden Wirkung des darüber Sprechens. Es braucht Fachwissen zur Einordnung der Fragestellung, zur Wahl der richtigen Methodik und zur Gewichtung des Gehörten.

**Am Anspruchsvollsten sind Befragungen von jüngeren Kindern und von Kindern und Jugendlichen die psychopathologische Auffälligkeiten oder Entwicklungsrückstände zeigen. Kindergartenkinder** können in der Regel sagen **wer, was, wo getan** hat. **Wann-, Wie- und Warum-Fragen** können erst **ältere Grundschul Kinder** sinnvoll beantworten. Es ist wichtig solche Faustregeln zu verinnerlichen. Zeit spielt eine enorme Rolle aus der Kindperspektive. Insofern sind zeitnahe Befragungen wichtig.



Eine entwicklungsgerechte Befragung ist charakterisiert durch altersangemessene Fragen, durch die Verständnissicherung. Schädlich für die Befragung ist Druck und Suggestion und alles andere was die Aussage gefährdet wie Bewertungen, starke emotionale Reaktionen, Ablenkung in der Befragungssituation, Unterbrechung und Vorwürfe „wie konntest du?“, „aber warum hast du denn nicht?“ etc.

## **Aufgestellte Thesen:**

**These 1:** „Nichtanhörung schont nicht!“

**These 2:** Entwicklungspsychologisches Wissen zur Entwicklung von Gedächtnis, Sprache/Kommunikation, Emotionen und zur Unterscheidung von Phantasie und Fakt, sowie zu Täuschungsmöglichkeiten ist eine zentrale Voraussetzung für die Durchführung von Befragungen

**These 3:** Entwicklungspsychopathologisches Wissen ist deshalb erforderlich, weil psychische Störungsbilder und intellektuelle Beeinträchtigungen diese üblichen Fähigkeiten erheblich beeinträchtigen können.

**These 4:** Aussagetüchtigkeit und Gedächtnisleistungen können nach fortgesetzten traumatisierenden Erfahrungen verändert sein

**These 5:** Jede missglückte Befragung oder falsch interpretierte Aussage (in jedem Kontext) ist eine unnötige Belastung für Kinder und damit unethisch

**These 6:** Auf der einen Seite besteht ein **riesiger Schulungs- und**

**Weiterbildungsbedarf**, auf der anderen Seite haben wir einen **enormen**

**Forschungsbedarf**, da es keine Belege für die Übertragbarkeit empirischer Befunde mit standardisierten Interviews aus dem Kontext des Common Law gibt.

## Leitfragen für die Diskussion:

- Stimmt das Prinzip „Übung macht den Meister?“ oder bietet nur die perfekte befragende Person dem Kind ideale Bedingungen?  
Das heißt, wie kommt man von der derzeitigen Befragungsvermeidung zur gewünschten routinemäßigen Befragung und Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen?
- Wie kommen wir um Streit um Aussageverfälschungen durch Befragungen im Hilfekontext oder im therapeutischen Kontext weiter? Wie reduzieren wir Befragungen? Wie verwenden wir möglichst standardisierte Befragungen mit Evidenz aus Deutschland im strafrechtlichen **und** zivilrechtlichen Bereich?

## Literatur:

Fegert JM 1998, "Aspetti psicoterapeutici e psichiatrici relativi al riconoscimento e al rafforzamento della posizione del minore in diversi ambienti processuali in Germania" in Atti del convegno. 3-4 novembre 1997. Verso un diritto minorile europeo. Genova, pp. 80-95.

Fegert JM, Häßler, F. & Rothärmel, S. 2000, "Atypische Neuroleptika in der Jugendpsychiatrie Dürfen Schutzbestimmungen dazu führen, dass Jugendlichen psychopharmakologischer Fortschritt vorenthalten bleibt?", Psychopharmakotherapie, vol. 7, no. 1, pp. 18-26.

Fegert, J.M. & Plener, P.L. 2016, "Auswirkungen von Gewalterfahrungen auf die Wahrnehmung und das Handeln betroffener Kinder" in Forensische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, eds. S. Völkl-Kernstock & C. Kienbacher, 1.th edn, Springer-Verlag Wien, , pp. 23-34.

Heilmann, S. 1998, Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht, Luchterhand, Neuwied.

Kavanaugh, B.C., Dupont-Frechette, J.A., Jerskey, B.A., & Holler, K.A. (2017) Neurocognitive deficits in children and adolescents following maltreatment: Neurodevelopmental consequences and neuropsychological implications of traumatic stress. *Applied Neuropsychology: Child*, 6(1), 64-78

Niehaus, S., Volbert, R. & Fegert, J.M. 2017, Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren, 1st edn, Springer, Berlin.

Volbert, R. (2014) Besonderheiten bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Kindern. In T. Bliesener, F. Lösel, G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie*. Bern: Huber